

ENTWURF
Antrag auf eine Rechtsschutz-Gruppenversicherung

zwischen

dem LVM Landwirtschaftlichen Versicherungsverein Münster a.G.
Kolde-Ring 21
48126 Münster
(Versicherer)

und

der Allianz deutscher Designer (AGD) e.V.
Wöhlertstr. 20
10115 Berlin
(Versicherungsnehmer)

1. Versicherungsnehmer, versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist die Allianz deutscher Designer e.V. Der Versicherungsnehmer schließt diesen Vertrag auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

Versicherte Personen sind die dem Versicherer gemeldeten Mitglieder des Versicherungsnehmers (s.u. Ziffer 6).

2. Vertragsgrundlage und Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Gruppenvertrages. Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2021).

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich im nachfolgend vereinbarten Umfang für die versicherten Personen im privaten Bereich oder zusätzlich in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit als Designer.

a) Versicherungsumfang im privaten Bereich:

aa) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen als Arbeitnehmer.

bb) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus den folgenden Bereichen handelt: Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB), Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB), Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c ARB).

Kein Versicherungsschutz besteht für die rechtliche Interessenwahrnehmung als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

cc) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten. Dieser Versicherungsschutz gilt nur vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

dd) Sozialgerichts- RS gemäß § 2 f ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Dieser Versicherungsschutz gilt nur vor deutschen Sozialgerichten.

b) Versicherungsumfang im unmittelbaren Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit als Designer:

aa) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten. Dieser Versicherungsschutz gilt nur vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

bb) Sozialgerichts- RS gemäß § 2 f ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Dieser Versicherungsschutz gilt nur vor deutschen Sozialgerichten.

cc) Firmen-Vertrags-Rechtsschutz gemäß § 32 ARB
Versicherungsschutz für die gerichtliche Interessenwahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten selbstständigen Tätigkeit als Designer.

Kein Versicherungsschutz besteht für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen für Grundstücke, Gebäude und/oder Gebäudeteile, dem Handelsvertreterrecht, dem An- und Verkauf von Motorfahrzeugen sowie eine Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Übertragung eines Betriebs oder Betriebsteils.

Versicherungsschutz besteht abweichend von § 6 ARB nur, wenn der Versicherungsfall in Deutschland eingetreten ist und ein deutsches Gericht zuständig ist.

Es gilt eine Streitwertobergrenze von 30.000 €. Übersteigt der Streitwert diesen Betrag, besteht anteiliger Versicherungsschutz. Dabei berechnet sich der Anteil der versicherten Kosten nach dem Verhältnis des versicherten zum nicht versicherten Anteil des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert. Beispiel: Der Streitwert beträgt 60.000 €. Das Verhältnis des versicherten zum nicht versicherten Streitwert beträgt 50 %. Der Versicherer trägt 50 % der Kosten.

3. Versicherungssummen

Für den privaten Bereich gilt eine Versicherungssumme von 250.000 € je Versicherungsfall.

Für den Bereich der selbstständigen Tätigkeit als Designer gem. Ziffer 2 aa) und bb) gilt eine Versicherungssumme von 250.000 € je Versicherungsfall.

Für den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz gem. Ziffern 2 cc) beträgt die Versicherungssumme 10.000 € je Versicherungsfall, maximiert auf 10.000 € je Mitglied für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

Für den weltweiten Geltungsbereich gilt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ARB eine Versicherungssumme von 100.000 € je Rechtsschutzfall.

4. Versicherungsbeitrag

Der Jahresbeitrag inkl. Versicherungsteuer beträgt je Mitglied für die Absicherung im privaten Bereich 59 € und für die Absicherung im privaten sowie im Bereich der versicherten selbstständigen Tätigkeit 139 €.

Der Nettomindestbeitrag beträgt für das erste Versicherungsjahr 5.000 €. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im Voraus durch den Versicherungsnehmer.

5. Selbstbeteiligung

Im privaten Bereich und im Bereich der selbstständigen Tätigkeit gem. Ziffer 2 aa) und bb) beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 250,00 €. Für den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2 cc) beträgt die Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall.

6. Meldeprozess, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer zum Versicherungsbeginn die über den Gruppenvertrag versicherten Mitglieder. Für diese besteht ab Versicherungsbeginn ohne Wartezeiten Versicherungsschutz.

Die im Laufe jedes Versicherungsjahres neu hinzukommenden Mitglieder des Versicherungsnehmers werden mit dem Beginn ihrer Mitgliedschaft automatisch vom Versicherungsschutz erfasst, wenn sie in die seitens des Versicherungsnehmers geführte Liste aufgenommen und dem Versicherer gemeldet werden. Endet die Mitgliedschaft oder wird das Mitglied aus der vom Versicherungsnehmer geführten Liste entfernt,

endet der Versicherungsschutz für das Mitglied.

Die Mitglieder werden dem Versicherer per Mitgliederliste zum Versicherungsbeginn und danach quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. mitgeteilt. Die Liste enthält für jedes Mitglied folgende Angaben: Name, Vorname, Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Absicherung privater Bereich oder Absicherung privater Bereich und selbstständige Tätigkeit.

7. Subsidiaritätsklausel

Wenn die versicherte Person im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen kann, muss sie uns dies unverzüglich melden. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben. Der Anspruch gegen den anderen Versicherer geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht dem Versicherungsnehmer bzw. der mitversicherten Person jedoch frei, welchem Versicherer sie den Versicherungsfall meldet. Wenn sie uns den Versicherungsfall meldet, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

8. Meldung im Versicherungsfall

Die Meldung des Versicherungsfalls erfolgt von der versicherten Person an den Versicherungsnehmer mit einer Erklärung, inwiefern der Rechtsschutzfall eingetreten ist und der Mitteilung, ob und ggf. welcher andere Rechtsschutzversicherungsvertrag existiert.

Der Versicherungsnehmer übermittelt die Schadenmeldung unter Bestätigung der Mitgliedschaft dann an die

LVM Rechtsschutz-Service GmbH, Kolde-Ring 21, 48126 Münster

mit Sitz in Münster, HR B 6308. Ansprüche auf Versicherungsleistung können nur gegenüber dieser Gesellschaft geltend gemacht werden.

9. Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages

Versicherungsbeginn ist der ~~01.01.~~ ^{01.07.} 23:00 Uhr. Versicherungsablauf ist der ~~30.06.~~ ^{30.06.} 23:00 Uhr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer spätestens drei Monate vor Versicherungsablauf gekündigt wurde.

10. Beratung und Information

Der Versicherungsnehmer führt insbesondere folgende Tätigkeiten aus:
Beratung und Information der Interessenten, Aushändigung von Informationsblatt, Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen.

Der Versicherungsnehmer informiert die versicherten Personen über den Inhalt des Versicherungsschutzes und ggf. vereinbarte Änderungen sowie über eine Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages. Bei schuldhafter Verletzung dieser Informationspflicht stellt der Versicherungsnehmer die Versicherungsgesellschaft von hieraus

resultierenden Ansprüchen, die gegen den Versicherer geltend gemacht werden, frei. Änderungen der Bedingungen des Versicherungsschutzes während der Laufzeit des Gruppenversicherungsvertrages können nur einvernehmlich nach Zustimmung des Versicherungsnehmers vorgenommen werden.

11. Veröffentlichungen zum Versicherungsschutz

Werbeunterlagen, Informationsdrucke oder sonstige Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz und die Einbeziehung der versicherten Personen in diesem Gruppenversicherungsvertrag beziehen, hat der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer vor deren Bekanntgabe abzustimmen.

12. Nebenabreden und sonstige Bestimmungen

Nebenabreden oder Änderungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand ist Münster.

Wir beantragen den Abschluss des Versicherungsvertrages.

Berlin, den 31.05.23


Allianz deutscher Designer (AGD) e.V.